



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Josef Zellmeier, Dr. Florian Herrmann, Dr. Otto Hünnerkopf, Angelika Schorer, Eric Beißwenger, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Dr. Martin Huber, Sandro Kirchner, Anton Kreitmair, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Hans Ritt, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Klaus Steiner, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**

Abgabe von Wasserstoffperoxid an Jäger weiterhin ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass alle Jagdscheininhaber weiterhin Wasserstoffperoxid in geeigneter Konzentration beziehen können.

Begründung:

In der Jagd wird Wasserstoffperoxid zur Bleichung der ausgekochten Schädelknochen eingesetzt.

Am 27. Januar 2017 ist die Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien in Kraft getreten. Die in der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsV) geregelten Abgabevorschriften wurden an die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) angepasst.

In der neuen ChemVerbotsV finden sich nun keine Regelungen zur Abgabe von Wasserstoffperoxid-Lösungen mehr. Damit macht Deutschland keinen Gebrauch mehr von der Möglichkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013. Deshalb gelten nun für die Abgabe dieser Chemikalie an private Endverbraucher die Vorgaben des Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013, wonach das Inverkehrbringen von Wasserstoffperoxid-Lösung über 12 Prozent und auch von Gemischen, die mehr als 12 Prozent Wasserstoffperoxid enthalten, verboten ist. Demgegenüber ist die Abgabe von Wasserstoffperoxid-Lösungen über 12 Prozent an berufliche Verwender weiterhin zulässig.

Die aktiven Jäger in Bayern empfinden diese Vorgabe diskriminierend, da sie ihre fachliche Eignung durch professionelle Jagdkurse und eine anspruchsvolle Jägerprüfung unter Beweis stellen mussten. Außerdem wird die private Jägerschaft vor jeder Erteilung des Jagdscheines (Ein- oder Dreijahresjagdschein) von den Landratsämtern auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung geprüft. Daher sollte unbedingt eine Gleichbehandlung mit den Berufsjägern erreicht werden.